

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Rathe

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich fur deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veroffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanalen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numerisees. Elle ne detient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En regle generale, les droits sont detenus par les editors ou les detenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimees ou en ligne ainsi que sur des canaux de medias sociaux ou des sites web n'est autorisee qu'avec l'accord prealable des detenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zurich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dieses Distrikts dasselbe hätten unter sich vertheilen können. Secretan widerlegt Gmur und stimmt Herzog bei. Kellstabs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Luzern den 4. December 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Eine traurige Erfahrung hat die Regierung belehrt, daß wenn man die Auführer und Gegenrevolutionärs vor die gewöhnlichen Gerichte ziehet, die heilsame Wirkung, welche aus einer schnellen Verfarung ihres Prozesses und aus einer unparteiischen und strengen Beurtheilung entspringen würde, durch die langwierige Verfahrungsart verloren gehe, oder eine entgegengesetzte Wirkung habe.

Was dann die Wirkung hauptsächlich entkräftet, die das Beispiel hervorgebracht haben wurde, ist, daß die gewöhnlichen Gerichte die Zahl der Schuldigen zu sehr vervielfaltigten, indem sie die verschiedenen Grade der Schuld nicht von einander unterschieden.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, Bürger Gesetzgeber, diese Fehler in den gegenwärtigen Zeitumständen zu vermeiden.

Die innern Feinde der Republik müssen unparteiisch beurtheilet werden, ihre Strafe muß aber schnell und von solcher Art seyn, daß ihre Mitschuldigen dadurch abgeschreckt werden.

Ueberzeugt, daß die Langsamkeit der gewöhnlichen Gerichte mit dem Drang der Zeitumstände unvertäglich seyn, ladet Euch das Direktorium ein, Euch in Euerer Klugheit über die Mittel zu berathen, dieselben vorzubeugen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Mousson.

Escher anerkennt die Nothwendigkeit einer schnellen und ernsthaften Gerechtigkeitspflege in solchen auführerischen Vergehungen ganzer Distrikte, und begehrt daß man dem Wunsch des Direktoriums durch Entwerfung eines schnellen Rechtsganges für solche Fälle entspreche. Allein sehr erstaunt ist er, daß das Di-

rektorium einen Wink zu einem außerordentlichen Tribunal in dieser Botschaft zu geben scheint; der 9te Titel der Konstitution bestimmt deutlich den Richter für alle Staatsverbrechen, und wo die Konstitution spricht, soll sie uns heiliges unverletzliches Gesetz seyn! sie ist der Vereinigungskraktat der im Anfang dieses Jahrs noch getrennten helvetischen Staaten, zu einer Einen und untheilbaren Republik; verletzen wir sie, so brechen wir den Fundamentalvertrag unsrer ganzen Staatsverfassung, und gäben dadurch dem ganzen Volk oder einzelnen Theilen desselben ebenfalls das Recht von diesem, unsrer Vereinigung unentbehrlichen Grundvertrag abzuweichen; denkt an die Folgen die ein solcher erster Schritt für unsre neue Republik und für die ganze Sache der Freiheit in unserm Vaterland haben könnte! Entfernt also von euch, V. Repräsentanten, jeden Gedanken euch von unsrer Konstitution, dem Fundament unsrer Republik, zu entfernen, bleibt in den Schranken der Verfassung, und tragt einer Kommission auf, euch einen Vorschlag einzugeben, über einen schnellen Rechtsgang in Beurtheilung der Staatsverbrechen nach Anleitung des 9ten Artikels der Konstitution. Jomini stimmt Escher bei, und fodert eine Kommission von fünf Mitgliedern. Underwerth stimmt bei. Secretan sieht die Sache für so klar an, daß er nicht einmal eine Kommission niederzusetzen wünscht. Die Konstitution ist ganz deutlich hierüber, und ihr können wir nicht zuwider handeln, und wann auch die Republik in Gefahr dadurch kommen sollte. Sehen wir ein außerordentliches Tribunal nieder, so wäre dieses ein wahres Revolutionstribunal, vor welches jeder Bürger, selbst wir, wenn man uns gegenrevolutionärer Gesinnungen anklagte, gezogen würde; denkt an die unabsehbaren Folgen die ein solcher erster Schritt für unser ganzes Vaterland haben könnte. Die Konstitution selbst giebt dem Direktorium die Mittel an die Hand den Rechtsgang in den Tribunalien zu bewachen, und nöthigenfalls zu leiten, ich fodre also auf die Konstitution begründet die Tagesordnung über diese Botschaft. Underwerth glaubt, diese Botschaft habe einen ganz natürlichen Grund in der langsamen Criminalrechtspflege im Kanton Waldstätten, und sieht keine so bedenkliche Folgen in derselben wie seine Vorgänger; er stimmt nochmals für eine Kommission, und fodert daß diese uns ohne Einschränkung ein Gutachten vorlege, über die Art das Vaterland von den übeln und sehr verderblichen Folgen dieser langsamen Criminaljustiz in solchen weitaussehenden Fällen zu bewahren.

(Die Fortsetzung folgt.)